Immissionsschutzrechtliche Informationen

Gemäß § 6 des Landes-Immissionsschutzgesetzes vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S.578) dürfen Geräte, die der Erzeugung oder Wiedergabe von Schall oder Schallzeichen dienen (Tongeräte), insbesondere Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente und ähnliche Geräte, nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden oder die natürliche Umwelt nicht beeinträchtigt werden kann.

Das Landesimmissionsschutzgesetz gibt hierfür keine konkreten Lärmwerte vor. In Anlehnung an die Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) und die LAI-Freizeitlärm-Richtlinie, die auch in Rheinland-Pfalz zur Anwendung kommen, gelten folgende Lärmpegel in db(A) als hinnehmbar (gemessener Lärmpegel - unabhängig von einem bereits vorliegenden höheren Lärmpegel - vor dem geöffneten, vom Lärm an stärksten betroffenen Fenster des nächstgelegenen Wohnhauses):

Nutzungen	**tags**		**nachts**
	außerhalb der Ruhezeiten	innerhalb der Ruhezeiten	innerhalb der lautesten vollen Stunde
Gewerbegebiete	65	60	(50)*
Urbane Gebiete	63	58	45
Kern-, Dorf-, Mischgebiete	60	55	45
Allg. Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete	55	50	40
Reine Wohngebiete	50	45	35
Kurgebiete, Krankenhäuser, Pflegeanstalten	45	45	35
*nächtliche Werte in Gewerbegebieten nur, wenn dort Wohnungen vorhanden sind			

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen diese Werte tagsüber um nicht mehr als 30 dB(A) und nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Die Zeiten sind wie folgt festgelegt: Der Tag umfasst werktags die Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen 7.00 bis 22.00 Uhr. Die übrige Zeit wird als Nacht behandelt. Ruhezeiten sind werktags von 6.00 bis 8.00 Uhr und von 20.00 bis 22.00 Uhr. An Sonn- und Feiertagen betragen die Ruhezeiten 7.00 bis 9.00 Uhr und 20.00 bis 22.00 Uhr und zusätzlich mittags von 13.00 bis 15.00 Uhr. An Sonn und Feiertagen gelten zusätzlich die Vorschriften des Landesfeiertagsgesetzes. An diesen Tagen sind Veranstaltungen – gleich welcher Art – vor 11.00 Uhr (Beendigung des Hauptgottesdienstes) nicht zulässig.

Hinweis:
Sollte es zu erheblichen Belästigungen der Anwohnenden kommen, so sind die städtischen Mitarbeitenden des Kommunalen Vollzugsdienstes oder die Polizei jederzeit b3efugt, die störenden Aktivitäten zu untersagen bzw. die Veranstaltung abzubrechen.